

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

13. Sitzung am 09.02.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll – Teil 1 –

	Beginn der Sitzung:	Ende der Sitzung:
Öffentliche Sitzung:	14:30 Uhr 15:15 Uhr	14:50 Uhr 15:38 Uhr
Vertrauliche Sitzung:	14:50 Uhr	15:15 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/2036 –
2. Landesgesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Landesgesetzes über die Höfeordnung und kostenrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/2048 –

Ergebnis:

- Annahmeempfehlung abgeschlossen
(S. 3)
- Annahmeempfehlung
(S. 4)

13. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.02.2017
– Öffentliche Sitzung –

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

- | | |
|---|---|
| 3. Gewalt gegen Justizvollzugsbeamte in den Gefängnissen des Landes
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/717 – | Erledigt
(S. 5 – 6) |
| 4. Drogen in den Justizvollzugsanstalten des Landes
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/718 – | Erledigt
(S. 7 – 8) |
| 5. a) Ermittlungsverfahren wegen eines Sprengstofffundes in Lauterecken
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/902 – | Erledigt
(S. 9 – 10); siehe auch Teil 2 des Protokolls |
| b) Stand des Ermittlungsverfahrens gegen einen 18-jährigen Mann aus Lauterecken, welcher große Mengen an Sprengstoff im elterlichen Haushalt gehortet hat und wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat verhaftet wurde
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/928 – | Erledigt
(S. 9 – 10); siehe auch Teil 2 des Protokolls |
| 6. Berufungsurteil des OVG Koblenz zum Schutzstatus syrischer Asylantragsteller
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/927 – | Erledigt
(S. 11 – 12) |
| 7. Beschlussfassung über die Durchführung einer Informationsfahrt | Informationsfahrt beschlossen
(S. 13) |
| 8. Verschiedenes | S. 14 |

13. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.02.2017
– Öffentliche Sitzung –

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/2036 –

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD bei Stimmenthaltung der Vertreter der Fraktion der CDU der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/2036 – zu empfehlen, an.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Landesgesetzes über die Höfeordnung und kostenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/2048 –

Berichterstatter: Abg. Gordon Schnieder

Herr Staatsminister Mertin berichtet, in Rheinland-Pfalz würden Verfahren mit landwirtschaftlichem Bezug in der Beschwerdeinstanz an zwei verschiedenen Gerichten geführt. Dies solle jetzt, wie andere Landwirtschaftssachen auch, am OLG Zweibrücken konzentriert werden. Es gehe um die Beschwerdeverfahren nach dem Landesgesetz über die Höfeordnung. Die Zahl der Verfahren sei derzeit so gering, dass es keinen Sinn mache, zwei unterschiedliche Zuständigkeiten für landwirtschaftliche Angelegenheiten vorzuhalten. Die Zuständigkeitsänderung sei innerhalb der gerichtlichen Praxis abgestimmt.

Weiterhin solle von einer Ermächtigung Gebrauch gemacht werden, die der Bundesgesetzgeber geschaffen habe. Es gehe um Entscheidungen über Erbscheine im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Erben. Der Bundesgesetzgeber habe vorgesehen, dass diese Entscheidungen ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter möglich sein solle und könne, sofern der Landesgesetzgeber dies so beschließe. Hintergrund sei, dass bei Entscheidungen, in denen es um den Erbschein gehe, die besondere Sachkompetenz der ehrenamtlichen Landwirtinnen und Landwirte keine Rolle spiele, weil meistens erbrechtliche und keine landwirtschaftlichen Fragen behandelt würden. Außerdem erfolgten diese Verfahren im Regelfall schriftlich und seien daher nur äußerst kompliziert zustande zu bringen.

Schließlich werde die Gelegenheit wahrgenommen, kostenrechtliche Änderungen vorzunehmen. Dies habe aber nichts damit zu tun, dass das Land die Kosten erhöhen wolle. Früher habe es ein Kostengesetz, die Kostenordnung (KostO), gegeben, welche von dem Gerichts- und Notarkostengesetz abgelöst worden sei. Durch die Änderung auf Bundesebene seien die Verweise in den Vorschriften des Landes auf die frühere KostO obsolet geworden. Mit dem Gesetz würden Korrekturen vorgenommen, damit die Verweise wieder passten.

Der Rechtsausschuss beschließt einstimmig, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/2048 – zu empfehlen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gewalt gegen Justizvollzugsbeamte in den Gefängnissen des Landes

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/717 –

Herr Staatsminister Martin berichtet, gewalttätige Ereignisse kämen in den Justizvollzugseinrichtungen immer wieder vor. Alle hinter den Mauern sich befindenden Insassen seien einer besonderen Belastungssituation ausgesetzt. Gefangene verlören ihre persönliche Freiheit, seien zwangsläufig auf engem Raum untergebracht und könnten sich kaum aus dem Weg gehen.

Zudem dominiere zahlenmäßig die Gruppe junger Männer, die seit jeher mehr aggressives Verhalten zeige als andere. Es liege auf der Hand, dass es gelegentlich zu Übergriffen komme. Davon betroffen seien auch die Kräfte des Justizvollzugs, die engen Kontakt zu Gefangenen haben müssten, wenn sie ihre Sicherheits- und Behandlungsaufgaben wahrnehmen.

Die Zahlen der Körperverletzungen zum Nachteil von Vollzugskräften, die seit 2015 über ein standardisiertes Meldeverfahren erfasst würden, lauteten wie folgt: Im Jahre 2014 seien es 14 gewesen, im Jahr 2015 23 und im Jahr 2016 17. Weitere Gewaltdelikte seien nicht gemeldet worden. Der Anteil ausländischer Gefangener hieran sehe wie folgt aus: im Jahr 2014 4, im Jahr 2015 9 und im Jahr 2016 10. Bei den Staatsangehörigkeiten sei keine Gruppe besonders auffällig. Von den Medien sei in den letzten Wochen häufig nach Vertretern der Maghreb-Staaten gefragt worden. Sie zeigten hier allerdings keine Auffälligkeit, jedenfalls nicht in Rheinland-Pfalz.

Die Angriffe hätten selbstverständlich Konsequenzen für die gewalttätigen Gefangenen. Diese reichten über die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 88 Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG), Disziplinarmaßnahmen gemäß § 97 LJVollzG bis zur Einleitung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Besondere Sicherungsmaßnahmen seien beispielsweise der Entzug von Gegenständen, die Absonderung von anderen Gefangenen, die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum und die Fesselung. Als Disziplinarmaßnahmen kämen unter anderem die Beschränkung des Einkaufs, die Kürzung des Arbeitsentgelts, der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder der Arrest über eine Dauer von bis zu vier Wochen in Betracht.

Die Anstaltsleitenden legten ein besonderes Augenmerk auf die Belange und den Unterstützungsbedarf der von Gewalt betroffenen Bediensteten. So würden nicht nur von Mitgliedern der Anstaltsleitungen entsprechende Gespräche mit diesen Bediensteten geführt, sondern auch von anderen Vorgesetzten. Die Führung dieser Gespräche werde nachdrücklich gefördert, ebenso wie Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen. Ferner könnten sich die Bediensteten an die Fachkräfte des Psychologischen Dienstes wenden. Diese Beratung eigener Kräfte sei ausdrücklich Bestandteil des Anforderungsprofils für den Psychologischen Dienst. Auch bei der Vermittlung von weitergehenden Hilfsangeboten externer Fachkräfte seien die Anstaltsleitenden behilflich.

Die Frage, für wie viele Gefangene ein Vollzugsbediensteter zuständig sei, lasse sich in dieser pauschalen Form nicht sinnvoll beantworten. In den Justizvollzugseinrichtungen sei eine Vielzahl verschiedener Dienste tätig, zum Beispiel der Allgemeine Vollzugsdienst, der Sicherheitsdienst, die Verwaltung, der Sozialdienst sowie die psychologischen und medizinischen Dienste. Es seien auch nicht alle Dienste in jeder Vollzugseinrichtung gleich groß, sondern unterschieden sich je nach Vollzugsform.

Die Ursachen von Gewalt seien in der Regel vielschichtig. Sehr häufig lägen psychische Probleme vor, psychische Störungen wie Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, aber auch psychotische Störungen hätten nach den Rückmeldungen des Ärztlichen Dienstes in den letzten Jahren massiv zugenommen.

Es bestehe die Auffassung, jeden Fall als solchen zu prüfen. Man könne nicht eine allgemeine Ursache nennen, sondern müsse im Einzelfall schauen, was die Ursache gewesen sei und müsse dann versuchen, sie zu beheben.

13. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.02.2017
– Öffentliche Sitzung –

Herr Abg. Lohr dankt Herrn Staatsminister Mertin für den Bericht. Es stelle sich die Frage, ob es in Anstalten mit Überbelegung öfter zu Gewalttaten komme.

Herrn Staatsminister Mertin zufolge sei nicht völlig auszuschließen, dass auch dies zu den Ursachen gehören könne. Im Fall der berichteten Zahlen hätte diese spezifische Ursache jedoch nicht vorgelegen. Es sei aber zu vermuten, dass die Belegungsdichte in einem Zusammenhang mit der Zahl der Gewalttaten stehe.

Herr Abg. Baldauf möchte wissen, um welche Delikte es sich bei den Gewalttaten gegen Justizvollzugsbeamte handle.

Herr Staatsminister Mertin antwortet, es handle sich um Körperverletzung. Andere Delikte habe es nicht gegeben.

Der Antrag – Vorlage 17/717 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Drogen in den Justizvollzugsanstalten des Landes

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/718 –

Herr Staatsminister Mertin berichtet, in den Vollzugsanstalten sei ein vermehrtes Aufkommen von sogenannten psychoaktiven Stoffen festzustellen. Es handle sich um Substanzen, die speziell dafür entwickelt worden seien, die Wirkungen klassischer Drogen nachzuahmen. Sie würden als vermeintlich harmlose Kräutermischungen, Badesalze oder Ähnliches vornehmlich in Online-Shops angeboten.

Seit dem Inkrafttreten des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) am 26. November 2016 seien Erwerb, Besitz und Handel mit diesen Stoffen strafbar. Nach dem Betäubungsmittelgesetz seien nur Stoffe strafbar, die im Gesetz genannt würden. Aufgrund der ständigen Neuentwicklung psychoaktiver Stoffe sei dieses Gesetz fortwährend veraltet gewesen. Diesem Nachteil wolle man mit dem NpSG entgegenwirken.

In den Vollzugseinrichtungen würden nach aktuellen Erkenntnissen hauptsächlich synthetische Cannabinoide konsumiert. Sie dienten als Ersatz für Cannabis. Diese neuen psychischen Substanzen könnten mit den herkömmlichen Urinschnelltests nicht nachgewiesen werden. Dies sei das Problem in den Justizvollzugsanstalten. Ein sicherer Nachweis sei lediglich durch Blutuntersuchungen zu führen. Die Entnahme einer Blutprobe sei allerdings nur im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens rechtlich zulässig. Das heiße, man müsse in der Justizvollzugsanstalt einen sehr konkreten Verdacht haben, ihn weitergeben, und im Rahmen des sich anschließenden Ermittlungsverfahrens könne eine entsprechende Probe entnommen werden.

Drogentests würden grundsätzlich nur bei konkreten Anlässen vorgenommen. Ohne Anlass seien sie nicht erlaubt. In Betracht kämen solche Tests bei Zugängen, im Zusammenhang mit Lockerungen oder Feststellungen im Vollzugsverlauf, wenn zum Beispiel Drogenfunde im Haftraum zu verzeichnen seien. Wiederholungstests würden je nach Einzelfall und Erfordernissen festgelegt.

Der Konsum oder der Besitz von Drogen führe zunächst zu einer Intervention des Ärztlichen oder Psychologischen Dienstes sowie des Sozialdienstes. Zudem könnten besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 88 Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) und Disziplinarmaßnahmen gemäß § 97 LJVollzG angeordnet werden. Wenn man entsprechende Funde mache, würden Strafanzeigen erstattet.

In diesem Kontext sei ergänzend zu Tagesordnungspunkt 3 anzumerken, dass die zu verzeichnende Gewalt gegen Justizvollzugsbeamte zwar nicht immer, aber doch manchmal mit dem „Verzehr“ solcher neuartiger Substanzen zusammenhänge. Die Beteiligten wüssten in diesen Fällen nicht, welche Wirkungen die Stoffe hätten. Manchmal komme es zu psychotischen Wirkungen, die auch zu Gewaltausbrüchen führen könnten.

Herr Abg. Lohr dankt Herrn Staatsminister Mertin für den Bericht. Zu fragen sei, ob seitens der Landesregierung für die Zukunft weitere Präventionsmaßnahmen angedacht seien, um Konsum oder Missbrauch der Stoffe zu verringern.

Herrn Staatsminister Mertin zufolge arbeite man gemeinsam mit den anderen Bundesländern mit Hochdruck daran, ein noch besseres Nachweisverfahren zu entwickeln, welches für die Justizvollzugsanstalten handhabbar sei. Des Weiteren gebe es eine engmaschige Kontrolle. Man kontrolliere alles, was bei Besuchen und Ähnlichem übergeben werde, bis hin zur Post. Der Drogenkonsum lasse sich damit aber nicht völlig vermeiden. Zum Beispiel könnten Drogenspürhunde, die früher eine große Rolle gespielt hätten, die neuen Substanzen nicht aufspüren. Es gebe keine Möglichkeit, sie zu erkennen. Dies erschwere die Situation, und deswegen würden die Kontrollen so sorgfältig wie nur möglich durchgeführt. Man versuche, mithilfe der Wissenschaft Nachweisverfahren zu entwickeln; bislang gebe es sie aber nicht. Eine Blutuntersuchung könne, wie erwähnt, nur im Rahmen von Strafverfahren angeordnet werden.

Frau Vors. Abg. Kohnle Gros merkt an, Herr Staatsminister Mertin habe Badesalze erwähnt. Man könne aber auch Papier auskochen.

Herr Staatsminister Mertin erläutert, es könne eine Flüssigkeit auf dem Papier aufgetrocknet werden, was aber nicht festzustellen sei. Die Flüssigkeit könne vom Konsumenten herausgewaschen werden, beispielsweise aus Briefpapier. Dies mache es für die Anstalten sehr schwierig. Es sei nicht ohne Weiteres möglich, die Briefe der Kinder nur noch in Kopie zu übermitteln.

Es sei auch früher im Fall herkömmlicher Drogen nie gelungen, sie hundertprozentig von den Einrichtungen fernzuhalten. Die Justizvollzugsanstalten ließen sich nicht vollständig davor verschließen. Es würden zum Beispiel Dinge über die Mauern geworfen. Man tue aber sein Mögliches.

Die neuen Drogen seien auch deshalb ein Problem, weil die Bediensteten und der Ärztliche Dienst im Fall eines besonderen Vorkommnisses häufig nicht wüssten, was der Insasse konsumiert habe und womit man ihn behandeln solle. Dies sei äußerst problematisch. Insofern werde versucht, die Mitarbeiter bestmöglich zu schulen. Zum Beispiel habe es in Wittlich entsprechende Vorkommnisse gegeben. Die Mitarbeiter sollten dazu befähigt werden, dass sie am äußeren Erscheinungsbild, etwa an geweiteten Augenpupillen und Ähnlichem, feststellen könnten, ob Drogen konsumiert worden seien. Danach könne versucht werden, Näheres festzustellen. Leider sei es aber so, dass sich die Substanzen ständig veränderten und man deshalb im Einzelfall kaum sagen könne, um welchen Stoff es sich genau handle und wie der Insasse behandelt werden müsse.

Herr Abg. Sippel kommt auf den Blickwinkel der Bediensteten zu sprechen. Vor einiger Zeit habe es ein Gespräch mit dem Bund der Strafvollzugsbediensteten in Rheinland-Pfalz gegeben. Darin sei nochmals der Wunsch geäußert worden, zu schulen. Es habe einen Vorfall gegeben, dass Bedienstete bei einer Zellendurchsuchung beeinträchtigt worden und in Kontakt mit Legal Highs getreten seien, die nicht hätten eingeschätzt werden können. Die Bitte sei deshalb zum einen, die Mitarbeiter zu schulen, etwa dahingehend, entsprechende Stoffe zu erkennen. Zum anderen solle vermittelt werden, wie sich die Bediensteten vor den Substanzen schützen könnten.

Herr Staatsminister Mertin führt aus, dies sei grundsätzlich Teil der Ausbildung, die in der Justizvollzugsschule erfolge. Das Problem sei, es gehe um Stoffe, die man als solche nicht erkenne und die geruchlos seien. Trotzdem werde versucht, die Mitarbeiter überall im Land sukzessive zu schulen, was das Erkennen von Anzeichen des Drogenkonsums und den Selbstschutz angehe. Dies sei dem Ministerium ein wichtiges Anliegen.

Drogen seien mit den Jahren zu einem immer größeren Problem geworden, weil Personen, die den Anstalten zugeführt würden, dort bereits mit dem Problem ankämen und nicht erst in den Anstalten drogensüchtig würden. Die Zahl der betreffenden Personen sei über die Zeit deutlich größer geworden.

Der Antrag – Vorlage 17/718 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

a) Ermittlungsverfahren wegen eines Sprengstofffundes in Lauterecken

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/902 –

b) Stand des Ermittlungsverfahrens gegen einen 18-jährigen Mann aus Lauterecken, welcher große Mengen an Sprengstoff im elterlichen Haushalt gehortet hat und wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat verhaftet wurde

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/928 –

Herr Staatsminister Mertin berichtet, die Staatsanwaltschaft Zweibrücken führe ein Ermittlungsverfahren gegen zwei deutsche Staatsangehörige wegen des Verdachts des Vorbereitens einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat sowie des Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz.

Bei dem einen Beschuldigten handle es sich um einen 18-Jährigen mit Wohnsitz im Landkreis Kusel und bei dem zweiten um einen 24-Jährigen mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen. Beide Beschuldigte befänden sich in Untersuchungshaft. Das Amtsgericht Zweibrücken habe am 30. Dezember 2016 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Zweibrücken Haftbefehle wegen des dringenden Tatverdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89 a StGB sowie des strafbaren Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 40 Sprengstoffgesetz (SprengG) erlassen. Die Haftbefehle gründeten sich sowohl auf das Bestehen von Flucht- als auch Verdunkelungsgefahr. Die von beiden Beschuldigten eingelegten Haftbeschwerden habe die Beschwerdekammer des Landgerichts Zweibrücken noch am selben Tag, dem 30. Dezember 2016, als unbegründet verworfen.

Der dringende Tatverdacht stütze sich im Wesentlichen auf die im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen sichergestellten Explosivstoffe sowie die Angaben des 18-jährigen Beschuldigten in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 27. Dezember 2016.

Bei einer Durchsuchung des von ihm gemeinsam mit seiner Familien bewohnten Anwesens seien von der Polizei am 27. Dezember 2016 über 11 kg pyrotechnisches Explosivmaterial und bei einer zweiten Durchsuchung am 2. Januar 2017 über 100 kg an Explosivstoffen sichergestellt worden.

Bei der Durchsuchung der Wohnung des 24-Jährigen in Nordrhein-Westfalen hätten am 29. Dezember 2016 etwa 45 kg Feuerwerkskörper, weitere pyrotechnische Explosivstoffe sowie Ausgangssubstanzen zur Herstellung solchen Materials sichergestellt werden können.

Gegenstand des Verfahrens sei auch die Prüfung, ob es unter Beteiligung der beiden Beschuldigten Planungen gegeben habe, an Silvester 2016 in der Innenstadt von Kaiserslautern eine Sprengstoffexplosion herbeizuführen. Beide Beschuldigten bestritten, eine solche Explosion beabsichtigt oder an einer entsprechenden Planung oder Vorbereitung beteiligt gewesen zu sein. Beide bezeichneten sich als Freizeit-Pyrotechniker und Anhänger der Pyrotechnik-Szene.

Nach bisheriger Einschätzung von Fachkräften des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz hätten die beiden Beschuldigten einen Teil des Materials unerlaubt erworben. Der übrige Teil des sprengfähigen Materials sei vermutlich unerlaubt hergestellt worden. Nach ihrer Stückelung, Portionierung, äußeren Gestaltung und Beschaffenheit kämen die aufgefundenen Explosivstoffe grundsätzlich für den Gebrauch als illegales pyrotechnisches Feuerwerk in Betracht.

Experten des Landeskriminalamts, des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei hätten am 6. und 7. Januar 2017 die Explosivstoffe aus dem Anwesen abtransportiert, in dem der 18-jährige Beschuldigte gewohnt habe. Die Polizei habe dabei gemeinsam mit den anderen an der Entschärfung beteiligten Stellen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Anwohner des Ortes getroffen.

Die Einlassungen der beiden Beschuldigten, die inzwischen erneut – teilweise mehrfach – vernommen worden seien, würden derzeit intensiv überprüft. Das gelte auch für mögliche Verbindungen zu rechten

13. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.02.2017
– Öffentliche Sitzung –

Organisationen oder Strukturen. Eine abschließende Bewertung sei zum gegenwärtigen Stand der Ermittlungen noch nicht möglich.

Alles Weitere könne nur in vertraulicher Sitzung berichtet werden.

Herr Abg. Baldauf zufolge sei der Erwerb oder die Herstellung illegaler Pyrotechnik nicht automatisch mit einer bestimmten Gesinnung verbunden. Deshalb stelle sich die Frage, warum dahin gehend ermittelt werde, dass die Beschuldigten aus dem rechten Spektrum kämen.

Herr Staatsminister Mertin gibt an, dazu etwas in vertraulicher Sitzung sagen zu können.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros möchte wissen, ob es in Deutschland oder Europa eine Pyrotechnik-Szene gebe und ob die entsprechenden Personen gut vernetzt seien.

Herr Staatsminister Mertin zufolge gebe es eine solche Szene. Pyrotechnik sei offensichtlich ein Hobby. Damit sei aber nicht gesagt, es sei legal. Dies sei nur in engsten Grenzen der Fall. Im vorliegenden Zusammenhang schienen sie überschritten worden zu sein.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros fragt, ob es Informationen zur Sprengkraft des gefundenen Explosivmaterials gebe.

Herr Staatsminister Mertin antwortet, gewisse Angaben könnten in vertraulicher Sitzung gemacht werden. Die Ermittlungen dauerten aber noch an.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros möchte wissen, ob die Ermittlungen eine Erweiterung des Kreises möglicher Verdächtiger ergeben hätten.

Herr Staatsminister Mertin gibt an, in diesem Zusammenhang in öffentlicher Sitzung nicht mehr sagen zu können.

Der Ausschuss beschließt, die Beratung des Tagesordnungspunktes in **vertraulicher Sitzung** fortzusetzen.

Die Sitzung wird **vertraulich** fortgesetzt (siehe Teil 2 des Protokolls).

Die Anträge – Vorlagen 17/902 und 17/928 – haben in vertraulicher Sitzung ihre Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Berufungsurteil des OVG Koblenz zum Schutzstatus syrischer Asylantragsteller

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/927 –

Herr Abg. Sippel führt zur Begründung aus, das OVG Koblenz habe im Berufungsverfahren die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Trier aufgehoben. Das Verwaltungsgericht sei bisher in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass Menschen aus Syrien Flüchtlingsstatus genossen. Das OVG habe dies verneint, nachdem auch das OVG Schleswig zu einer gleichen Entscheidung gekommen sei.

Für die SPD-Fraktion stelle sich zum einen die Frage nach den Entscheidungsgründen und zum anderen die Frage nach den Auswirkungen der Entscheidung auf Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Trier. Einerseits habe sie Rechtssicherheit gebracht, andererseits wiederum Rechtsunsicherheit, und zwar für die Betroffenen. Das Aufenthaltsrecht bestehe zunächst nur für ein Jahr, und zum Thema Familienzusammenführung stellten sich neue Fragen.

Herr Staatsminister Mertin berichtet, das OVG Rheinland-Pfalz habe sich kürzlich mit der Frage befasst, welcher asylrechtliche Schutzstatus syrischen Flüchtlingen zuzuerkennen sei, die ohne einen sogenannten individuellen Verfolgungsgrad ausgereist seien und in Deutschland Asyl beantragt hätten.

Das OVG Rheinland-Pfalz habe sich in seinen Urteilen vom 16. Dezember 2016 in drei Verfahren der Rechtsauffassung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angeschlossen, wonach bei der vorliegenden Sachlage nicht der umfassende Schutzstatus eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern der sogenannte subsidiäre Schutzstatus zu gewähren sei.

In den zugrunde liegenden Verfahren habe das BAMF den Antragstellern den subsidiären Schutzstatus zugesprochen und die Asylanträge im Übrigen abgelehnt, da die Antragsteller keine Flüchtlinge im Sinne § 3 Asylgesetz seien. Das Verwaltungsgericht Trier habe auf die hiergegen erhobenen Klagen die Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch das BAMF – unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz zuzuerkennen.

Zur Begründung habe das Verwaltungsgericht Trier ausgeführt, dass den Antragstellern bei einer Rückkehr nach Syrien bereits allein aufgrund illegaler Ausreise, Asylantragstellung und längerem Auslandsaufenthalt eine Verfolgung durch den syrischen Staat drohe, und zwar wegen einer vermuteten Einstellung gegen das dort herrschende politische Regime.

Das OVG Rheinland-Pfalz habe wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung auf Antrag des BAMF zugelassen und in seinen Urteilen vom 16. Dezember 2016 die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Trier aufgehoben und die Klagen der Asylantragsteller abgewiesen.

Das OVG Rheinland-Pfalz habe dies wie folgt begründet. Ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bestehe in den zugrunde liegenden Fällen nicht. Nach § 3 Abs. 1 Asylgesetz sei ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslands befinde. Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen müsse dabei eine Verknüpfung bestehen. Ob eine Verfolgung drohe, das heiße der Ausländer sich aus begründeter Furcht vor einer solchen Verfolgung außerhalb des Herkunftslands befinde, sei anhand einer Verfolgungsprognose für den Fall der hypothetischen Rückkehr in den Heimatstaat zu beurteilen. Dabei sei es Aufgabe des Schutzsuchenden, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten den der Prognose zugrunde zu legenden, aus seiner Sicht die Verfolgungsgefahr begründenden Lebenssachverhalt zu schildern.

Im Hinblick auf die in Asylverfahren häufig bestehende besondere Beweisnot komme dem persönlichen Vorbringen des Schutzsuchenden und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu. Dabei könne ein in sich widersprüchliches Vorbringen ebenso wie ein in sich steigender Vortrag des Schutzsuchenden

13. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.02.2017
– Öffentliche Sitzung –

zur Unglaubwürdigkeit führen. Für eine Verfolgung müsse eine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehen. Dafür sei entscheidend, ob aus Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheine.

Nach dieser Maßgabe habe das OVG Rheinland-Pfalz eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung verneint. Insbesondere ergäbe sich eine solche nicht bereits aus einer illegalen Ausreise, der Asylantragstellung sowie einem längeren Auslandsaufenthalt. Besondere individuelle Umstände seien von den Klägern nicht glaubhaft gemacht worden. Zweifelhaft sei bereits, ob eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für Verfolgungshandlungen bestehe, da in den letzten Jahren bereits rund 4,9 Millionen Menschen, mithin knapp ein Viertel der gesamten Bevölkerung, aus dem Land geflohen seien. Bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung müsse auch den syrischen Behörden bekannt sein, dass es sich hierbei mehrheitlich nicht um Oppositionelle handle, sondern um Bürgerkriegsflüchtlinge. Jedenfalls fehle es an einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit für eine Verknüpfung zwischen etwaigen Verfolgungshandlungen mit Verfolgungsgründen im Sinne § 3 Abs. 1 Asylgesetz.

Dafür, dass die syrischen Sicherheitsbehörden letztlich jeden Rückkehrer, der Syrien illegal verlassen, einen Asylantrag gestellt, also sich längere Zeit im Ausland aufgehalten habe, ohne weitere Anhaltspunkte der Opposition zurechneten, gebe es keine zureichenden tatsächlichen Erkenntnisse. Im Gegenteil erscheine dies lebensfremd, da angesichts von fast 5 Millionen Flüchtlingen auch dem syrischen Staat bekannt sein müsse, dass der Großteil der Ausgereisten das Land nicht als Ausdruck politischer Gegnerschaft zum Regime, sondern aus Angst vor dem Bürgerkrieg verlassen habe.

Eine andere Einschätzung ergebe sich auch nicht unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse zur Behandlung von Personen, die bis zum Abschiebestopp im Jahr 2011 bereits nach Syrien abgeschoben worden seien, zur umfassenden Beobachtung von syrischen Staatsangehörigen im Ausland durch die verschiedenen syrischen Geheimdienste, zur Eskalation der innenpolitischen Situation seit März 2011 oder zum Umgang der syrischen Behörden mit Personen in Syrien, insbesondere seit Beginn des Jahres 2012, die aus ihrer Sicht verdächtig seien, die Opposition zu unterstützen.

Insgesamt könne damit nicht festgestellt werden, dass die Gefahr, bei einer fiktiven Rückkehr nach Syrien festgenommen und unter Anwendung von Folter verhört zu werden, an die in § 3 Abs. 1 Asylgesetz genannten Verfolgungsgründe anknüpfen würde.

Dafür, dass der syrische Staat bei heutiger Rückkehr in unpolitischen erfolglosen Asylbewerbern mehr sehen würde als bloß potenzielle Gegner und bloß potenzielle Informationsquellen zur Exilscene, auf die er möglicherweise wahllos routinemäßig zurückgreife, um unter Umständen Hinweise auf Terroristen oder Oppositionelle zu gewinnen, bestünden keine zureichenden Anhaltspunkte.

Eines der Urteile des OVG Rheinland-Pfalz sei mittlerweile rechtskräftig, in den beiden anderen Verfahren sei Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden. Die Begründungsfrist laufe noch, und insofern könne derzeit nichts gesagt werden.

Zur Frage, wie sich die Entscheidung konkret auf das Verwaltungsgericht Trier auswirke: Nach den Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz müsse man davon ausgehen, dass jetzt eine konkrete Einzelfallprüfung stattzufinden habe. Es sei zu vermuten, dass das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf dieses Urteil die Kläger auffordern werde, entsprechend gegebenenfalls noch weiter vorzutragen und ihnen rechtliches Gehör gewähren werde.

Zwar sei nun zumindest vorläufig geklärt, wie eine bestimmte Rechtsfrage zu beurteilen sei, aber damit sei nichts abschließend behandelt, weil das Bundesverwaltungsgericht vielleicht noch entscheiden werde. Zur Nichtzulassungsbeschwerde könne momentan noch nichts gesagt werden. Zusammenfassend sei festzustellen, dass die Einzelfallbeurteilung jetzt mehr Arbeit verursachen werde, als man vorher gehabt habe. Jeder könne gegebenenfalls Gesichtspunkte vortragen, die doch ausreichen, um § 3 Abs. 1 Asylgesetz zu erfüllen.

Der Antrag – Vorlage 17/927 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Durchführung einer Informationsfahrt

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ältestenrat eine Informationsfahrt nach Stockholm in der Zeit vom Mittwoch, 27. September 2017 (morgens) bis Freitag, 29. September 2017 (abends) durchzuführen. Die An- und Abreise soll mit dem Flugzeug erfolgen und die Mobilität vor Ort durch einen Reisebus (sofern es sich anbieten sollte vereinzelt Fähre) gewährleistet sein. Die Fahrt soll der Information über nachstehende Themenbereiche dienen:

- Digitalisierung und elektronischer Rechtsverkehr im Justizbereich (u. a. Treffen mit Vertretern von Gerichten und der Anwaltskammer)
- Strafvollzug und Resozialisierung
- Bewältigung der Flüchtlingskrise

**13. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.02.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, die im Terminplan vorgesehene Sitzung des Rechtsausschusses am

Donnerstag, den 14. September 2017, 14:30 Uhr,

auf **10:00 Uhr** vorzuverlegen.

Mit einem Dank an die Anwesenden für die Mitarbeit schließt **Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** die Sitzung.

gez. Weichselbaum

Protokollführer

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Winter, Fredi	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Lohr, Damian	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Regierungsdirektor
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)
Weichselbaum, Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)